

32 E 3 – 1. 63

Vorbemerkung

[...]

Beschluss

Die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Bottrop wird mit Wirkung vom 01.05.2024 geändert und wie folgt gefasst:

A. Allgemeine Grundsätze

1. Die Verteilung der richterlichen Geschäfte in den verschiedenen Dezernaten erfolgt vorbehaltlich der Bereitschaftsdienst- und Vertretungsregelung nach Sachgebieten.

Wird ein Sachgebiet von mehreren Richtern bearbeitet, erfolgt eine weitere Unterteilung nach Buchstaben (vgl. unten 2. - 4.).

Soweit die Verteilung nach Buchstaben erfolgt, erfassen die Buchstaben A, O, und U auch die Umlaute Ä, Ö und Ü.

2. In **Zivilsachen** gilt:

Bei den mehreren Richtern zugewiesenen Geschäftsbereichen richtet sich die Verteilung der Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der beklagten Partei (bzw. des Antragsgegners, Schuldners, Betroffenen), und zwar ist maßgebend:

2.1 bei Verfahren gegen eine natürliche Person der Anfangsbuchstabe des Nachnamens; bei mehrgliedrigen Namen ist der erste Namensbestandteil maßgebend, wobei Adelsprädikate, akademische Grade usw. außer Betracht bleiben;

Beispiele:

Adolf zur Nieden:	N
Egon Graf Nesselrode:	N
Hans van der Meulen:	M
Hans Vandermeulen:	V
Dr. Anna Schulte-Pelkum:	S
Paul Amann gen. Bemann:	A
Ahmed El Hassan	E

2.2 bei Verfahren gegen eine Einzelfirma der Name des Inhabers nach der Regel 2.1;

2.3 bei Verfahren gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien und Parteiuntergruppierungen, Berufsgruppenverbände (z.B. Städte, Kreise, Landschaftsverbände, Schulverbände, Kirchengemeinden usw.), deren Name eine Orts-, (Kreis-, Landes-) Bezeichnung enthält, der erste Buchstabe dieser Bezeichnung, hilfsweise der erste Buchstabe eines Namens;

Beispiele:

Stadt Bottrop / AOK Bottrop:	B
Land NRW:	N
Bundesrepublik Deutschland:	D
Kath. Kirchengemeinde Dorsten:	D
Kreishandwerkerschaft Essen:	E
Polizeipräsident Bochum:	B
FDP-Ortsverein Kirchhellen:	K
Kirchengemeinde St. Johann:	J

2.4 bei Verfahren gegen Handelsgesellschaften und alle sonstigen passiv parteifähigen Gruppierungen (falls diese nicht bereits unter 2.3 fallen) der erste Buchstabe einer im gerichtlichen Register eingetragenen, hilfsweise aus der Satzung (o.ä.) sich ergebenden Bezeichnung;

Beispiele:

Frankfurter Würstchen GmbH:	F
Vereinigte Schrauben AG:	V
Fried. Krupp AG:	F
Gesellsch. für Baumängel mbH:	G
SV Fortuna e.V.:	S
Taxizentrale Bottrop e.V.:	T
HUK Coburg a.G.:	H
Zahlnix GmbH & Co. KG:	Z

„Lasttaxi GbR“, Inh. S. Schnell und H. Hurtig: H (BGHZ 146, 341 ff.)

2.5 bei Verfahren gegen einen Nachlassverwalter / Testamentsvollstrecker / Insolvenzverwalter / Zwangsverwalter u.ä. der Name des Erblassers / Testators / Gemeinschaftschuldners / Schuldners;

2.6 bei Verfahren nicht Parteifähiger (hier ist auf die Benennung der parteifähigen Organe bzw. Mitglieder hinzuwirken; bis dahin:) der erste Buchstabe einer in der Antragsschrift als Vertreter bezeichneten Person, in Ermangelung einer solchen der erste Buchstabe der in der Schrift gewählten Bezeichnung;

Beispiele:

Hausbesetzer Hochstraße 12, Sprecher Jupp Schmitz: S

Aktion „Freibier für alle,,: Vereinigung unmündiger Bürger: V

2.7 bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern):

2.7.1 bei Verkehrsunfallsachen (Ansprüche nach dem StVG / VVG sowie die aus einem solchen Unfall geltend gemachten Ansprüche nach dem BGB) der Name des Halters (falls verklagt), sonst des Fahrers (falls verklagt) und schließlich der Haftpflichtversicherung;

2.7.2 im Übrigen der Name, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht.

Beispiele:

Gebr. Schulte, Inh. Max Bemann und Ute Amann: A

1.) Sand Wühler KG und 2.) A. Meisenbaum: M

2.8 Bei Namensänderungen oder -berichtigungen ist der Name maßgebend, der zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit galt, frühestens jedoch der Zeitpunkt des Eingangs der Streitakte bei dem Amtsgericht Bottrop; ist eine mündliche Verhandlung erfolgt, wird die Sache nicht mehr an einen Paralleldezernenten abgegeben;

2.9 Werden kraft Gesetzes, von Amts wegen oder auf Grund Parteiantrags mehrere Verfahren miteinander verbunden, so ist die Abteilung zuständig, die die Verbindung vornimmt, im Falle der Verbindung kraft Gesetzes die Abteilung, bei der das erste Verfahren eingegangen ist. Sind mehrere Verfahren gleichzeitig eingegangen oder lässt sich der Zeitpunkt des Eingangs eines dieser Verfahren nicht sicher feststellen, regelt sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Alphabets. Eine spätere Abtrennung eines Teils mehrerer miteinander verbundener Verfahren sowie die vorzeitige Beendigung des Verfahrens gegen einen oder mehrere Beteiligte durch Klage- oder Antragsrücknahme, Anerkenntnis, Säumnis oder Stillstand des Verfahrens verändert die einmal begründete Zuständigkeit nicht. Eine nach Rechtshängigkeit eingetretene Klageerweiterung auf weitere Parteien ändert die einmal begründete Zuständigkeit nicht.

3. In **Familien**sachen (§ 23b GVG) sind die Regeln 2.1 sowie 2.7 bis 2.9 entsprechend anzuwenden.

Für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt dasselbe wie für Eheleute. Die Namen der Beteiligten sind maßgeblich in der Rangfolge der nachstehenden Regeln.

3.1 In Verfahren, die Unterhaltsansprüche (aus eigenem oder übergegangenem Recht) betreffen

- von Erwachsenen gegen ihre Abkömmlinge
- von Abkömmlingen nicht miteinander verheirateter (und nicht verheiratet gewesener) Elternteile
- nach § 1615I BGB

richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der unterhaltsbedürftigen Personen. Werden Ansprüche mehrerer der vorbezeichneten Personen in derselben Antragschrift gegen denselben Antragsgegner geltend gemacht, gilt Regel 2.7.2 entsprechend.

3.2 In Verfahren, die zum Gegenstand haben

- Ansprüche zwischen Eheleuten, die miteinander verheiratet sind oder waren
- Ansprüche gemeinsamer Kinder gegen solche Eheleute
- sonstige Rechtsverhältnisse, an denen die vorbezeichneten Personen beteiligt sind

richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Namen, den die Eheleute bzw. Kindeseltern führen oder geführt haben. Dies gilt auch dann, wenn ein Ehegatte dem gemeinsamen Namen einen weiteren Namen hinzugefügt hat oder wenn der Name während oder nach der Ehe geändert worden ist. Wurde niemals ein gemeinsamer Namen geführt, ist bei Namen mit unterschiedlichen Anfangsbuchstaben derjenige maßgebend, der im Alphabet vor dem anderen steht, sonst der identische Anfangsbuchstabe;

3.3 In weiteren Verfahren, die Rechtsverhältnisse von oder zu minderjährigen Kindern betreffen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der Kinder.

Bei gleichzeitiger Anhängigkeit eines oder mehrerer Verfahren, bei dem/denen Kinder mit unterschiedlichen Nachnamen betroffen und mindestens ein Elternteil identisch ist (z.B. Patchwork-Familie), richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Kindes, dessen Anfangsbuchstaben vor dem oder den anderen steht

3.4 Ansonsten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der antragstellenden Personen, jedoch in Amtsverfahren nach dem Namen der Personen, deren Rechtsstellung betroffen ist.

4. In Strafsachen gilt:

4.1 Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des/der Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen) (vgl. oben 2.1).

4.2 Bei mehreren Beschuldigten ist der für den in der Anklage an erster Stelle stehenden Beschuldigten zuständige Richter zuständig und zwar auch dann, wenn dieser Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.

4.3 Bei Namensänderungen oder -berichtigungen ist der Name maßgebend, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass des Strafbefehls galt; ist eine Hauptverhandlung erfolgt oder ein Strafbefehl erlassen, wird die Sache nicht mehr an eine andere Abteilung abgegeben.

4.4 Wenn der Name des Beschuldigten nicht bekannt ist, ist die Bezeichnung „unbekannt,“ anstelle des Namens maßgebend.

4.5 Für richterliche Geschäfte, die nach rechtskräftiger Entscheidung in Strafsachen anfallen, und für Verfahren nach § 462a Abs. 2 StPO ist der nach den Anfangsbuchstaben des Verurteilten zuständige Schöffen- oder Einzelrichter zuständig.

4.6 Der Strafrichter bleibt auch dann zuständig, wenn im weiteren Verlauf das Verfahren nach dem OWiG zu entscheiden ist.

4.7 Der für Ordnungswidrigkeitsverfahren zuständige Richter bleibt zuständig, wenn das Verfahren nach Eingang bei Gericht in ein Strafverfahren übergeleitet wird.

5. In **Nachlass- und Teilungssachen** gilt:

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der Erblasserin bzw. des Erblassers. Bei Auseinandersetzungen einer Gütergemeinschaft ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners. Bei mehreren Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht.

6. In **Verfahren des Güterichters** nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG entspricht die buchstabenspezifische Zuständigkeit der für das jeweilige Streitverfahren geltenden Zuständigkeit.

7. Ist in Einzelfällen die Übertragung eines Geschäftes auf einen Richter wegen der Fassung der Geschäftsverteilung zweifelhaft, entscheidet das Präsidium auf Vorlage eines Richters über die nach der Geschäftsverteilung erfolgte Zuweisung durch Beschluss.

B. Regelung der richterlichen Zuständigkeit im Einzelnen

Es übernehmen:

Dezernat I

Direktor des Amtsgerichts Meierjohann

1. Die Verwaltungsangelegenheiten und Geschäfte des Direktors
2. Die Geschäfte des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter und des Vollzugsleiters der Jugendarrestanstalt Bottrop
3. Die Geschäfte des Jugendrichters in Strafsachen einschließlich der Strafbefehle mit den Anfangsbuchstaben A bis C
4. Rechts- und Amtshilfe in Einzelrichterstrafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A bis C
5. Kirchenaustrittsangelegenheiten
6. Sämtliche Geschäfte, die nach der Geschäftsverteilung keinem anderen Richter zugewiesen sind

Dezernat II

Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns

1. Familiensachen gem. § 23b Abs. 1 GVG mit dem Anfangsbuchstaben D, F, K, L, M und R einschließlich der Adoptionsverfahren
2. Rechts- und Amtshilfe in Familiensachen
3. Familiensachen gem. § 23 b Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben E, G und Z einschließlich der Adoptionsverfahren, soweit die Verfahren ab dem 01.08.2023 eingegangen sind
4. Die Verwaltungsangelegenheiten und Geschäfte des Direktors nach näherer Zuweisung

Dezernat III

Richterin am Amtsgericht Lendorff

1. Die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Strafbefehle
2. Die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses
3. Rechts- und Amtshilfe in den Schöffensachen gegen Erwachsene
4. Anträge auf Erzwingungshaft in Ordnungswidrigkeitsverfahren

Dezernat IV

Richterin Dr. Ridder

1. Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters mit Ausnahme der Sachen gemäß § 23 Nr. 2c GVG mit den Anfangsbuchstaben F, H, L, S, T,
2. Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehle gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A bis D
3. Rechts- und Amtshilfe in den Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A bis D

Dezernat V

Richterin am Amtsgericht Schürholz

1. Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehle gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben E und F sowie L bis Q
2. Rechts- und Amtshilfe in den Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben E und F sowie L bis Q
3. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A bis K
4. Rechts- und Amtshilfe in den Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche mit den Anfangsbuchstaben A bis K
5. Die Geschäfte der Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht

Dezernat VI

Richter am Amtsgericht Höffkes

1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts einschließlich der Strafbefehle
2. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Wahlausschusses für Jugendschöffen
3. Rechts- und Amtshilfe in Schöffensachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
4. Die Geschäfte des Jugendrichters in Strafsachen einschließlich der Strafbefehle mit den Anfangsbuchstaben D bis Z
5. Rechts- und Amtshilfe in Einzelrichterstrafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben D bis Z
6. Einzelne richterliche Entscheidungen oder Anordnungen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Untersuchungshaftverfahren
7. Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters mit Ausnahme der Sachen gemäß § 23 Nr. 2c GVG mit den Anfangsbuchstaben B, K, U, X bis Z

Dezernat VII

Richter Cramer

1. Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters mit Ausnahme der Sachen gemäß § 23 Nr. 2c GVG mit den Anfangsbuchstaben A, C, D, E, G, I, J, M bis R, V und W
2. Rechts- und Amtshilfe in Zivilsachen

Dezernat VIII

Richterin am Amtsgericht Beben

1. Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehle gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben G bis K und R bis Z
2. Rechts- und Amtshilfe in den Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben G bis K und R bis Z
3. Einzelne richterliche Entscheidungen oder Anordnungen in Strafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Untersuchungshaftverfahren, jedoch einschließlich der richterlichen Vernehmungen im vorbereitenden Strafverfahren
4. Privatklagesachen
5. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben L bis Z
6. Rechts- und Amtshilfe in den Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche mit den Anfangsbuchstaben L bis Z

Dezernat IX

Richter am Amtsgericht Prinz

1. Familiensachen gem. § 23 b Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben H, P, Q, S, W bis Y einschließlich der Adoptionsverfahren
2. Familiensachen gem. § 23 b Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben E, G und Z einschließlich der Adoptionsverfahren, soweit die Verfahren bis zum 31.07.2023 eingegangen sind
3. Verfahren des Güterichters nach den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG mit den Anfangsbuchstaben L bis Z mit Ausnahme der Verfahren, in denen er nach der Geschäftsverteilung mit dem Streitfall befasst ist
4. Verfahren des Güterichters nach den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG, soweit Richterin am Amtsgericht Pawellek mit dem Streitfall befasst ist

Dezernat X

Richterin am Amtsgericht Kegel

Familiensachen gem. § 23b Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, I, J, N, O, T bis V einschließlich der Adoptionsverfahren

Dezernat XI

Richter am Amtsgericht Rohlfing

1. Die Angelegenheiten der Register VII und VIII (Vormundschaftsgericht) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, A bis K, soweit noch keine abschließende Entscheidung ergangen ist
2. Die Angelegenheiten der Register X, XIV, XVII (Betreuungssachen, Betreuungsgewaltliche Zuweisungssachen und Freiheitsentziehungssachen) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, A bis K
3. Abschiebehafthsachen
4. Registersachen
5. Verfahren nach dem FamFG, soweit nicht anderweitig geregelt
6. Grundbuchsachen
7. Beratungshilfesachen
8. Verfahren nach dem Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten
9. Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters gemäß § 23 Nr. 2c GVG einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen

Dezernat XII

Richterin am Amtsgericht Pawellek

1. Nachlass- und Teilungssachen
2. Die Angelegenheiten der Register VII und VIII (Vormundschaftsgericht) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, L bis Z, soweit noch keine abschließende Entscheidung ergangen ist
3. Die Angelegenheiten der Register X, XIV, XVII (Betreuungssachen, Betreuungsgewaltliche Zuweisungssachen und Freiheitsentziehungssachen ohne Abschiebehafthsachen) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, L bis Z
4. Rechts- und Amtshilfe in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anderweitig geregelt
5. Die J-, K-, L- und M-Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen
6. Verfahren des Güterichters nach den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG mit den Anfangsbuchstaben A bis K mit Ausnahme der Verfahren, in denen sie nach der Geschäftsverteilung mit dem Streitfall befasst ist
7. Verfahren des Güterichters nach den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG, soweit Richter am Amtsgericht Prinz mit dem Streitfall befasst ist

C. Untersuchungshaftverfahren gegen Erwachsene

Untersuchungshaftverfahren gegen Erwachsene übernehmen:

Richterin am Amtsgericht Lendorff, Richterin am Amtsgericht Beben und Richterin am Amtsgericht Schürholz

Für Untersuchungshaftverfahren sind an den folgenden Wochentagen zuständig:

Montags:	Richterin am Amtsgericht Beben
dienstags:	Richterin am Amtsgericht Lendorff
mittwochs:	Richterin am Amtsgericht Beben
donnerstags:	Richterin Dr. Ridder
freitags:	Richterin am Amtsgericht Schürholz

Der für den jeweiligen Werktag eingeteilte Richter ist zuständig für die montags bis donnerstags bis 15.30 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr eingehenden schriftlichen Anträge. Sofern eine Vorführung erforderlich ist, muss Vorführreife bestehen, d.h. die Akte und die vorzuführende Person müssen am Vernehmungsort sein. Die nach diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge bzw. Vorgänge, die mangels Eilbedürftigkeit nicht vom Richter des Bereitschaftsdienstes erledigt werden, fallen in die Zuständigkeit des Richters, der für den folgenden Werktag eingeteilt ist.

Ein einmal mit einem Verfahren befasster Ermittlungsrichter bleibt auch für weitere Entscheidungen in dieser Sache zuständig. Dies gilt nicht für Anordnungen und Entscheidungen, die im Bereitschaftsdienst getroffen worden sind. In diesen Fällen ist der Richter zuständig, der für den folgenden Werktag eingeteilt ist.

Im Falle der Verhinderung und Vertretung des nach der obenstehenden Regelung zuständigen Ermittlungsrichters ist der vertretene Richter ab dem Wegfall seiner Verhinderung für die weiteren Entscheidungen zuständig.

Wenn ein Untersuchungshaftverfahren am Samstag beginnt, ist der für den Freitag zuständige Richter für die weiteren Entscheidungen zuständig. Die am Sonntag beginnenden Untersuchungshaftverfahren führt der für den Montag zuständige Richter weiter. Wenn ein Untersuchungshaftverfahren an einem Feiertag beginnt, ist der für den nächsten Werktag zuständige Richter für die weiteren Entscheidungen zuständig.

D. Beschleunigtes Verfahren

Für Entscheidungen über Anträge nach § 417 StPO (ggfs. in Verbindung mit den §§ 127b, 128 StPO) sind, soweit die bzw. der Beschuldigte am Tattag oder an dem darauffolgenden Tag vorgeführt wird und ein schriftlicher Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens eingeht, jeweils bezogen auf den Tag der Vorführung zuständig:

Montags:	Richterin am Amtsgericht Beben
dienstags:	Richterin am Amtsgericht Lendorff
mittwochs:	Richterin am Amtsgericht Beben
donnerstags:	Richterin Dr. Ridder
freitags:	Richterin am Amtsgericht Schürholz

Bei Anträgen, die während des Wochenend- oder Feiertageisdienstes gestellt werden, ist für das weitere Verfahren einschließlich der Entscheidung der für den nächsten Werktag zuständige Richter zuständig. Der Samstag zählt in diesem Sinne nicht als Werktag.

Im Vertretungsfall (Verhinderung und Erholungsurlaub) gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

Nach der Verhandlung und Entscheidung im beschleunigten Verfahren ist für die weiteren richterlichen Maßnahmen und Entscheidungen in der Sache der Dezernent der allgemeinen richterlichen Geschäftsverteilung zuständig.

E. Ablehnungsgesuche

Es entscheiden

bei Ablehnung des Direktors des Amtsgerichts Meierjohann:
Richter am Amtsgericht Rohlfing

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht (stVDir) Manns:
Richterin am Amtsgericht Lendorff

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Lendorff:
Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns

bei Ablehnung der Richterin Dr. Ridder:
Direktor des Amtsgerichts Meierjohann

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Schürholz:
Richter am Amtsgericht Höffkes

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht Höffkes:
Richterin Dr. Ridder

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Beben:
Richter am Amtsgericht Prinz

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Pawellek:
Richterin am Amtsgericht Schürholz

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht Prinz:
Richterin am Amtsgericht Beben

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Kegel:
Richter Cramer

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht Rohlfing:
Richterin am Amtsgericht Kegel

bei Ablehnung der Richter Cramer:
Richterin am Amtsgericht Pawellek

Für den Fall der Verhinderung der für die Ablehnung zuständigen Richterin bzw. des zuständigen Richters ergibt sich die Vertretung aus der unter **F.** aufgeführten Vertretungskette, die jeweils bei der verhinderten Richterin bzw. dem verhinderten Richter beginnt.

F. Vertretungsregelung

Im Falle einer Zurückverweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts ist der Vertreter für die Entscheidung zuständig.

Es werden vertreten:	Vertretung	Ersatzvertretung
Direktor des Amtsgerichts Meierjohann	Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns	Richterin am Amtsgericht Lendorff
Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns	Richterin am Amtsgericht Kegel in Familiensachen Direktor des Amtsgerichts Meierjohann in Verwaltungssachen	Richter am Amtsgericht Prinz in Familiensachen Richterin am Amtsgericht Lendorff im Übrigen
Richterin am Amtsgericht Lendorff	Richterin am Amtsgericht Beben	Richterin am Amtsgericht Schürholz
Richterin Dr. Ridder	Richter Cramer in Zivilsachen Richterin am Amtsgericht Schürholz in Strafsachen	Richter am Amtsgericht Höffkes
Richterin am Amtsgericht Schürholz	Richterin am Amtsgericht Beben	Richterin am Amtsgericht Lendorff
Richterin am Amtsgericht Beben	Richterin am Amtsgericht Lendorff	Richterin am Amtsgericht Schürholz
Richter am Amtsgericht Höffkes	Richter Cramer in Zivilsachen Direktor des Amtsgerichts Meierjohann im Übrigen	In Untersuchungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende die für den jeweiligen Tag gem. Abschnitt C. zuständige Untersuchungsrichterin als Jugendrichterin Richterin Dr. Ridder in Zivilsachen Richterin am Amtsgericht Lendorff im Übrigen
Richter Cramer	Richterin Dr. Ridder	Richter am Amtsgericht Höffkes
Richter am Amtsgericht Prinz	Richterin am Amtsgericht Pawellek in den Güterichterverfahren Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns im Übrigen	Richterin am Amtsgericht Kegel
Richterin am Amtsgericht Kegel	Richter am Amtsgericht Prinz	Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns

Richter am Amtsgericht Rohlfing	Richter am Amtsgericht Höffkes in WEG-Sachen Richterin am Amtsgericht Pawellek im Übrigen	Richterin am Amtsgericht Schürholz
Richterin am Amtsgericht Pawellek	Richter am Amtsgericht Prinz in den Güterichter- verfahren Richter am Amtsgericht Rohlfing im Übrigen	Richterin am Amtsgericht Beben in Nachlass- und Teilungssachen Richterin am Amtsgericht Schürholz im Übrigen

Sollte auch die Ersatzvertretung verhindert sein, ergibt sich die Vertretung aus der folgenden Vertretungskette, die jeweils bei der verhinderten Ersatzvertretung beginnt:

Dr. Ridder - Cramer - Höffkes - Prinz - Kegel - Schürholz - Beben - Lendorff - Manns - Meierjohann - Rohlfing - Pawellek pp.

Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium.

G. Bereitschaftsdienst

Der richterliche Bereitschaftsdienst für den Bezirk des Amtsgerichts Bottrop wird gemäß § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst- VO - § 22 c GVG) vom 23.09.2003 in der Fassung vom 09.09.2021 für die Zeit ab dem 01.10.2021 dem Amtsgericht Gelsenkirchen zugewiesen.

Über die Verteilung der richterlichen Geschäfte im konzentrierten Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen entscheidet gemäß § 22c Abs. 1 S. 4 GVG das Präsidium des Landgerichts Essen. Wegen der Einzelheiten des richterlichen Bereitschaftsdienstes wird auf den entsprechenden Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Essen verwiesen.

Bottrop, den 30.04.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

(Meierjohann)

Direktor des Amtsgerichts

(Prinz)

Richter am Amtsgericht

(Manns)

Richter am Amtsgericht (stVDir)

(Lendorff)

Richterin am Amtsgericht

(Beben)

Richterin am Amtsgericht